



Satzung

des Angelsportverein Merzig 1921 e.V.

§ 1 Name und Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- 1.1 Der Angelsportverein Merzig 1921 e.V. hat seinen Sitz in Merzig und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Merzig unter **VR 507** eingetragen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Gerichtsstand ist Merzig

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines

- 2.1 Die vornehmste Aufgabe des Vereines ist die Erhaltung und die Pflege der Natur sowie die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch der Gesundheit der Bevölkerung.
An diesem Ziel sind alle Aktivitäten des Vereines auszurichten.
- 2.2 Der Verein verfolgt diese Ziele durch:
 - 2.2.1 Abwehr und Bekämpfung schädigender Einflüsse und Einwirkungen auf die Fische, die Gewässer und ihre Umgebung
 - 2.2.2 Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei, dem Gewässer, der Umwelt und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen
 - 2.2.3 Gewässer-, Natur- und Umweltschutz, Gewässerüberwachung und Landschaftsschutz
 - 2.2.4 Schutz der Lebensgemeinschaft am und im Wasser
 - 2.2.5 Hege und Pflege des einheimischen Fischbestandes
 - 2.2.6 intensive Jugendförderung
 - 2.2.7 Die Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung ein.
 - 2.2.8 Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral.
 - 2.2.9 Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit.
 - 2.2.10 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
 - 2.2.11 Vereinsgelder dürfen nur für Ausgaben verwandt werden, die den Zwecken des Vereines dienen wie z.B.
 - a) Zahlung von Pachtbeträgen für Vereinsgewässer
 - b) Zahlung von Mieten
 - c) Fischbesatz
 - d) Unterhaltung und Instandsetzung der Vereinsgewässer
 - e) Beschaffung von Geräten und Fachliteratur
 - f) Bestreitung laufender Geschäftskosten

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, inaktiven, Förder- und Ehrenmitgliedern, sowie aus beitragsfreien Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.

Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die im Verein direkt mitarbeiten, jedoch die Angelfischerei nicht ausüben

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereines betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereines in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Beitragsfreie Mitglieder sind aktive Mitglieder, die von der Zahlung des Beitrags befreit sind.

Inaktive und Fördermitglieder besitzen **kein** Stimmrecht.

3.1 aktive Mitglieder können werden:

Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Sportfischerprüfung abgelegt haben. 12- 16 jährige können Mitglieder der Jugendgruppe werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Minderjährige und Jugendliche besitzen **kein** Stimmrecht.

3.2 inaktive Mitglieder können werden:

aktive Mitglieder, die zeitweise oder auf Dauer die Angelfischerei nicht mehr ausüben wollen, die Ziele des Vereines aber weiter unterstützen wollen. Sie besitzen **kein** Stimmrecht.

3.3 förderndes Mitglied kann werden

wer die Ziele des Vereins unterstützen will, ohne selbst die Angelfischerei auszuüben. Sie besitzen **kein** Stimmrecht

3.4 beitragsfreies Mitglied kann werden

wer dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehört hat.

3.5 Ehrenmitglied kann nur werden

wer sich in hervorragender Weise um den Verein oder um die Angelfischerei als solche verdient gemacht hat. Ein auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gerichteter Antrag muss vom Vorstand gestellt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, auf schriftlichen Antrag eines Drittel der Mitglieder, den Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen. Ein Ehrenmitglied hat alle Rechte eines aktiven Mitgliedes. Die Verpflichtungen aus § 9, Pkt. D) und e) entfallen.

§ 4 Mitgliedsaufnahme

4.1 Der Vorstand entscheidet nach Abgabe des vereinsinternen Antragsformulars über die Aufnahme

4.2 Über die Entscheidung des Vorstandes erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid

4.3 Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.

4.4 Die Mitgliedschaft wird erst nach Entrichtung der Aufnahmegebühr und des jeweiligen Mitgliedsbeitrages wirksam

- 4.5 Für die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und Ersatzleistungen ist die jeweilige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss

- 5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

- 5.3 Bei einem Verstoß gegen die Vereinsordnung, die Vereinsinteressen oder bei der Verletzung der Mitgliederpflichten kann gegen einzelne Mitglieder eine Vereinsstrafe ausgesprochen werden.

Ein Ausschluss aus dem Verein ist jedoch nur zulässig, wenn ein Mitglied:

- a) dem Verein durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen gravierende Nachteile bereitet hat.
- b) das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise schädigt.
- c) ein grobes unsportliches Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder ergeben.
- d) die Vereinssatzung und/oder die Anordnungen der Vereinsorgane missachtet und dem Verein hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich.
- e) gegen fischereiliche Bestimmungen verstößt oder Hilfe zu solchen Verstößen leistet und dieses Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt.
- f) Mit den Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung hierfür keine ausreichende Begründung abgibt.

§ 6 Ausschlussverfahren

- 6.1 Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

- 6.2 Anstatt des Ausschlusses kann der Vorstand erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte, insbesondere der Angelerlaubnis an den Vereinsgewässern
- b) Verweis mit oder ohne Auflagen

- 6.3 Vor einer Strafentscheidung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Für die Abgabe der Stellungnahme ist dem betroffenen Mitglied eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen.

- 6.4 Die Strafentscheidung ist schriftlich abzufassen und dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen.

- 6.5 Über den endgültigen Ausschluss entscheidet, unter Anhörung des Ehrenrates, die Mitgliederversammlung in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 7 Anrufung des Ehrenrates

- 7.1 Gegen die Entscheidung des Vorstandes über eine Maßnahme nach § 6 ist Beschwerde an den Ehrenrat zulässig. Die Beschwerde ist binnen einen Monats nach Zustellung der Vorstandsentcheidung schriftlich beim Ehrenrat einzulegen und zu begründen.
Eine Kopie der Beschwerde ist dem Vorstand vorzulegen.
- 7.2 Macht das Mitglied von dem recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Bei der Versäumung dieser Frist ist die Anrufung staatlicher Gerichte ausgeschlossen.
- 7.3 Die Mitgliedschaftsrechte ruhen bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschließungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung.
- 7.4 Bei einem bestandskräftigen Ausschluss aus dem Verein endet die ruhende Mitgliedschaft. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen. Leistungen des Mitgliedes an den Verein werden nicht erstattet.

§ 8 Aufgaben des Ehrenrates

- 8.1 Im Falle der fristgerechten Beschwerde nach § 7.1 wird sich der Ehrenrat mit den Vorwürfen und den Entscheidungen befassen
- 8.2 Der Ehrenrat kann hierzu sämtliche Unterlagen vom Vorstand anfordern und sowohl Vorstands- als auch andere Mitglieder zur Anhörung heranzurufen.
- 8.3 Der Ehrenrat bestätigt dann mit einfacher Mehrheit den gefällten Vorstandsbeschluss, bietet einen Alternativvorschlag an oder hebt den Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf.
- 8.4 Über die Entscheidung erhält der Vorstand und das/die betroffene/n Mitglied/er schriftliche Mitteilung.
- 8.5 Im Falle des Aufhebens eines Vorstandsbeschlusses nach § 8.3 legt der Ehrenrat die Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung zum Beschluss vor.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

9.1 Die Mitglieder sind berechtigt

- a) die vereinseigenen und die vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen.
- b) Die Veranstaltungen des Vereines zu besuchen.

9.2 Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Verein. Es stehen ihnen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereines zur satzungsgemäßen Nutzung offen.

9.3 Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- b) das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verein festgelegten Bestimmungen und Richtlinien auszuüben und auf deren Befolgung auch bei anderen Mitgliedern zu achten.

- c) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu gehört insbesondere die Mitarbeit bei jährlich notwendigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern und den Uferanlagen.
- e) anstelle der eigenen Arbeitsleistung die Zahlung des dafür festgesetzten Geldbetrages zu tätigen.
- f) die Sportfischerprüfung abzulegen.

9.4 Die vom Verein festgesetzten Mitgliedsbeiträge sind, sofern keine Einzugsermächtigung zur Abbuchung vorliegt, jährlich im voraus an den Kassierer zu zahlen. Das Recht zur Ausübung des Angelns an den Vereinsgewässern ruht, solange die fälligen Mitgliedsbeiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht gezahlt sind.

9.5 Inaktive und Fördernde Mitglieder sind nur verpflichtet, die vom Verein festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Sie sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 10 Organe des Vereines

- 10.1 Mitgliederversammlung
- 10.2 Vorstand
- 10.3 Ehrenrat

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 11.1 dem 1. Vorsitzenden
- 11.2 dem 2. Vorsitzenden
- 11.3 dem 1. und 2. Schriftführer
- 11.4 dem 1. und 2. Kassierer
- 11.5 dem Sportwart
- 11.6 dem Pressewart
- 11.7 dem 1. Jugendwart
- 11.8 dem 2. Jugendwart und Castingreferenten
- 11.9 drei Gewässerwarten
- 11.10 drei Beisitzern
- 11.11 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei** Jahren gewählt und **zwei** jeweils bis zur zweiten auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung. Insoweit kann der Zeitraum von zwei Jahren geringfügig überschritten werden. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der bisherige Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 11.12 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 11.13 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer
- 11.14 Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt, wobei die Vertreterbefugnis im Innenverhältnis derart beschränkt wird, dass der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer nur dann gemeinsam vertretungsberechtigt sind, wenn der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.

Der Vorstand hat u.a folgende Aufgaben

- 11.15 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung. Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 11.16 Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 11.17 Buch- und Kassenführung
- 11.18 Erstellen eines Jahresberichtes
- 11.19 Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- 11.20 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 11.21 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 11.22 Die dem Ausscheiden nächstfolgende Mitgliederversammlung nimmt dann die endgültige Bestätigung vor oder wählt ein anderes Mitglied.
- 11.23 Die Amtsdauer des bestätigten oder neu gewählten Vorstandsmitglied läuft mit der Beendigung der Amtsdauer des Vorstandes ab.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Jedes Jahr findet im **ersten Quartal** die Mitgliederversammlung statt.
- 12.2 Außerordentliche Versammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- 12.3 Zur Jahreshauptversammlung und zur außerordentlichen Versammlung ist schriftlich einzuladen und zwar mindestens **14 Tage** vorher, mit Angabe der Tagesordnung.
- 12.4 Anträge zur Tagesordnung sind **eine Woche** vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzubringen.

§ 13 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig

- 13.1 Entgegennahme des Jahresberichtes
- 13.2 Entlastung des Vorstandes
- 13.3 Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- 13.4 Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- 13.5 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- 13.6 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereines
- 13.7 Beschlussfassung über die Beschwerde, gegen einen Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes
- 13.8 Genehmigung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- 13.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 13.10 Bestätigung von wirksamen Ausschlussmaßnahmen nach § 6
- 13.11 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 13.12 Zur Änderung der Satzung, sowie zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 13.13 Stimmberechtigt sind aktive, beitragsfreie und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- 13.14 Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
- 13.15 Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
- 13.16 Anträge zur Mitgliederversammlung sind nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung einzureichen.
- 13.17 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereines oder einem von ihm zu benennenden Vertreter geleitet.
- 13.18 Für die Entlastung des Vorstandes und für Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Versammlungsleiter bzw. einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 13.19 Für jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift muss folgende Feststellungen enthalten

- 13.20 Ort und Zeit der Versammlung
- 13.21 die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- 13.22 die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder
- 13.23 die Tagesordnung
- 13.24 die gefassten Beschlüsse mit den einzelnen Abstimmergebnissen
- 13.25 Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut protokolliert werden.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- 14.1 Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden
- 14.2 Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens **2 Wochen** schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 14.3 Maßgebend für die Einhaltung dieser Frist ist das Datum des Poststempels.
- 14.4 Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 15.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Vorstandsbeschluss oder wenn die Einberufung von **einem Drittel** aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- 15.2 Sie dient dem Zweck, über wichtige oder eilige Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu beschließen.
- 15.3 Ersatzwahlen durchzuführen
- 15.4 Satzungsänderungen zu beschließen
- 15.5 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Ehrenrat

- 16.1 Der Ehrenrat des Vereines besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 16.2 Die Aufgaben des Ehrenrates sind in § 8 der Satzung geregelt.

§ 17 Rechnungslegung und Prüfung

- 17.1 Für die ordnungsgemäße Kassenführung innerhalb des Vereines ist der 1 Kassierer verantwortlich.
- 17.2 Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Amtsperiode des Vorstandes
- 17.3 Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 17.4 Wiederwahl ist zulässig
- 17.5 Die Kassenprüfer prüfen nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres die Kassenführung und Rechnungslegung und berichten hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung.
- 17.6 Liegen die Voraussetzungen dafür vor, schlagen sie der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 18 Justiziar

- 18.1 Zur Bearbeitung von Rechtsfragen des Vereines kann der Vorstand einen Justiziar bestellen
- 18.2 Dieser Kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen eines mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Sie müssen Gegenstand der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegebenen Tagesordnung sein.

§ 20 Auflösung des Vereines und Anfallberechtigung

- 20.1 Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- 20.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 20.3 Nach Auflösung des Vereines ist der nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationsüberschuss, dem Landkreis Merzig-Wadern zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege zur Verfügung zu stellen.

